

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. September 1964	Nummer 113
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
236	30. 7. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
		Muster für Architektenverträge der Staatshochbauverwaltung	1268

236

Muster für Architektenverträge der Staatshochbauverwaltung

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten v. 30. 7. 1964 —
V B 1 — 8.131 — 2022/64

Der Bundesschatzminister hat mit Rundschreiben v. 20. 9. 1963 — III A 1 — O 6020 — 134 63 — (MinBlFin 1963 S. 618) die Neufassung der von ihm im Einvernehmen mit den Finanzbauverwaltungen der Länder und dem Bundesrechnungshof erarbeiteten Muster für Verträge mit freischaffenden Architekten bekanntgegeben. Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich mit RdErl. v. 23. 1. 1964 — O 6020 — 8 — II D 7 — an die Oberfinanzdirektionen des Landes im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof damit einverstanden erklärt, daß diese Vertragsmuster auch für Landesbauten angewendet werden.

Im Interesse eines einheitlichen Verfahrens bei der Planung, Ausführung und Abrechnung von Bundes- und Landesbauten ist dementsprechend an Stelle der mit dem Bezugserlaß bei der Staatshochbauverwaltung eingeführten Muster 1 bis 3 für Architektenverträge ab sofort das diesem Erlaß beigelegte Muster zu verwenden.

Anlage 1

I.

Allgemein dürfen Kostenverpflichtungen für Bauplanungen zunächst nur soweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Haushaltsunterlagen nach § 14 RHO notwendig ist (siehe hierzu § 3 [2] Satz 1 des Vertragsmusters).

Die Verträge sind von den Ortsbaudienststellen vorzubereiten und nach Genehmigung durch den Regierungspräsidenten von den Vertragsparteien zu unterzeichnen.

II.

Dem Architekten sind in der Regel die gesamten Architektenleistungen im Sinne des § 3 (1) und (2) Nrn. 1 bis 4 des Vertragsmusters zu übertragen. Die Bauten bedürfen deshalb der Baugenehmigung, Überwachung und Abnahme im bauaufsichtlichen Verfahren gemäß Teil X der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW).

Werden ausnahmsweise nur Teilleistungen übertragen, sind die §§ 2 (2), 3, 4 und 7 entsprechend zu ändern. Das gleiche gilt, wenn unter den Voraussetzungen von § 97 BauO NW das Zustimmungsverfahren beschränkt wird.

III.

Dem Architekten kann auch die Feststellungsbefugnis übertragen werden, wenn er eine ordnungsgemäße Überwachung und Abrechnung der Baumaßnahme gewährleistet. Die Entscheidung hierüber bleibt Ihnen von Fall zu Fall überlassen. Umfang und Form dieser Befugnis sind gemäß § 3 (2) Nr. 4 e) bis g) des Vertragsmusters vertraglich festzulegen.

Die auf den Kostenrechnungen von dem Architekten eigenhändig vollzogene Bescheinigung ersetzt die fachtechnische und rechnerische Feststellung nach den §§ 82 bis 87 RRO. Die Haftungsbestimmung muß den Wortlaut des § 3 (2) Nr. 4 e) des Vertragsmusters haben.

Die von dem Architekten festgestellten Kostenrechnungen sind durch die Ortsbaudienststellen kassenreif zu machen. Dabei umfassen die von den Bediensteten der Ortsbaudienststelle auf den Kassenanweisungen zu vollziehenden Bescheinigungen

a) „Sachlich richtig“

die Richtigkeit der Feststellung nach den §§ 78 bis 81 RRO,

b) „Festgestellt“

die Richtigkeit der sonstigen Angaben und rechnerischen Feststellungen im Sinne der §§ 84 und 85 RRO.

Die Bescheinigung zu b) bezieht sich jedoch nicht auf die von dem Architekten auf den Kostenrechnungen getroffenen Feststellungen.

Für die auf den Vordrucken zu vollziehenden Kassenanweisungen bleibt es bei der in den §§ 56 und 57 RRO getroffenen Regelung.

Der Architekt — bei Architekten-Arbeitsgemeinschaften der federführende Architekt — hat die Bescheinigung nach § 3 (2) Nr. 4 e) des Mustervertrages in der Regel eigenhändig zu vollziehen. Nur in Fällen, in denen wegen Verhinderung des Architekten in der rechtzeitigen Prüfung der Kostenrechnungen und deren Bezahlung Verzögerungen entstehen könnten, kann die Bescheinigung von dem gemäß § 3 (2) Nr. 4 d) zu bestellenden örtlichen Vertreter des Architekten auf der Baustelle vollzogen werden.

Bezüglich der Haftung des Architekten ist dann im Vertrag für § 3 (2) Nr. 4 e) und f) folgende Fassung notwendig:

„e) Für die örtliche Bauüberwachung hat der Architekt von Beginn der Arbeiten bis zur Abnahme und Übergabe des Bauwerks an die nutznießende Verwaltung ein ausreichend besetztes Baubüro zu unterhalten. Die Unterkunftsräume für das Baubüro werden vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt, einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung, Beheizung und Reinigung. Die mit der örtlichen Bauüberwachung Beauftragten müssen über eine abgeschlossene Fachausbildung (TH oder HTL) und eine angemessene Baustellenpraxis — in der Regel von mindestens 3 Jahren — verfügen. Als verantwortlicher örtlicher Vertreter des Architekten auf

der Baustelle wird

(Name, Wohnort, Straße)

bestellt; er ist berechtigt, die nach folgender Ziffer f) aufzustellenden Bescheinigungen für den Architekten zu vollziehen. Ein Wechsel des örtlichen Vertreters des Architekten ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Jeder Wechsel des örtlichen Vertreters des Architekten bedarf des vorhergehenden Abschlusses eines Zusatzvertrages.

f) Mit der Bescheinigung übernimmt der Architekt auch in Fällen, in denen diese Bescheinigung durch seinen Erfüllungsgehilfen nach Ziffer e) erfolgt, die Verantwortung dafür, daß bei der Durchführung der Bauarbeiten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren ist, daß die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang wie berechnet erbracht sind, daß sie vertragsmäßig und fachgerecht durchgeführt, die Vertragspreise eingehalten sowie alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.“

Die Ortsbaudienststelle hat darauf zu achten, daß der Architekt die Kostenrechnungen fristgerecht prüft, ferner daß die Kostenrechnungen nach Form und Inhalt vollständig sind und den Bestimmungen der RRO und des Vertrages (§ 3 [3] Nr. 4 e) entsprechen. Dabei ist sicherzustellen, daß die in VOB-B § 16 Nr. 2 festgelegten Zahlungsfristen eingehalten werden.

IV.

Die Vergütung für die den Architekten übertragenen Leistungen ist nach der Verordnung PR Nr. 66 50 über die Gebühren für Architekten v. 13. 10. 1963 und der dazugehörigen Anlage (GOA 1950) zu berechnen. Hierbei können — mit Rücksicht auf das den besonderen Bedürfnissen der Staatlichen Bauverwaltung angepaßte Leistungsbild (§ 3 des Vertragsmusters) — für die in § 3 (1) und (2) Nrn. 1 bis 3 des Vertragsmusters beschriebenen Teilleistungen folgende Hundertsätze mit dem Architekten vereinbart werden:

Leistung nach § 3 (1) Nr. 1 a) =	1 v.H.	} der Gebühren des § 10 der Anlage zur Verordnung PR 66 50 über die Gebühren für Architekten (GOA)
Leistung nach § 3 Nr. 1 b) =	14 v.H.	
Leistung nach § 3 Nr. 1 c) =	0,5 v.H.	
Leistung nach § 3 Nr. 1 d) =	1,5 v.H.	
Leistung nach § 3 Nr. 2 a) =	1 v.H.	
Leistung nach § 3 Nr. 2 b) =	22 v.H.	
Leistung nach § 3 Nr. 2 c) =	6 v.H.	
Leistung nach § 3 Nr. 2 d) =	3 v.H.	
Leistung nach § 3 Nr. 2 e) =	1 v.H.	
Leistung nach § 3 (2) Nr. 1 =	6 v.H.	
Leistung nach § 3 Nr. 2 a) =	25 v.H.	
Leistung nach § 3 Nr. 2 b) =	4 v.H.	
Leistung nach § 3 Nr. 3 =	15 v.H.	
100 v.H.		

Wenn die Leistungen nach § 3 (1) Nr. 1 a und Nr. 2 a) (Anfertigen des Lageplanes) ohne Einzeichnung der betriebstechnischen, der Versorgungs- und gärtnerischen Anlagen von Architekten zu erbringen sind, sind nur je 0,5 v.H. der Gebühr gemäß § 10 (1) GOA zu gewähren, vorausgesetzt, daß das Anfertigen eines Lageplanes nicht gesondert als städtebauliche Leistung zu vergüten ist.

Für die Leistungen nach § 3 (2) Nr. 4 — Überwachen der Bauausführung und Prüfen der Rechnungen — soll die Gebühr nach § 10 (5) GOA 1950 das angemessene Entgelt sein.

V.

Die Vergütung von Nebenkosten — Leistung nach § 7 (7) — soll möglichst in einer Pauschale vertraglich festgelegt werden, wobei die der Pauschalierung zugrunde gelegten Einzelsätze aktenkundig zu machen sind. Hierbei ist zu beachten:

1. In den Fällen, in denen ein nicht ortsansässiger Architekt mit der Überwachung der Bauausführung und Prüfung der Rechnungen beauftragt wird und in denen Auslöschungskosten für die Erfüllungsgehilfen des Architekten nach § 33:1 GOA 1950 gezahlt werden müssen, sind diese gegen Nachweis zu erstatten. Die Auslöschungskosten dürfen nicht höher erstattet werden, als es die Tarifverträge für das Baugewerbe vorsehen.*)
2. Der Architekt schlägt nach eigenem Ermessen die notwendige Anzahl seiner Reisen und der seiner Mitarbeiter vor. Zweckmäßig werden bei Vertragsabschluß die in der Pauschalsumme berücksichtigte Anzahl der Reisen und die Kostenentschädigung dafür schriftlich festgelegt. Hierbei ist zu beachten, daß die Reisemöglichkeit des Architekten so ausreichend bemessen bleibt,

*j Gegenwärtig gelten:

Rahmentarifvertrag für die technischen und kaufmännischen Angestellten des Baugewerbes v. 12. 12. 1958 und

Tarifvertrag über die Auslöschungssätze für die technischen und kaufmännischen Angestellten des Baugewerbes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland v. 29. 6. 1961.

daß sich die ihm obliegende Verantwortung bei der Bauüberwachung nicht auf die Ortsbaudienststelle verlagert.

VI.

Der Bundesschatzminister hat mit Rundschreiben v. 14. 5. 1963 — III A 1 — O 6020 — 84. 63 — an die für die Finanzbauverwaltungen der Länder zuständigen obersten Landesbehörden — betr. Bemessung des Versicherungsschutzes bei Verträgen mit freischaffenden Mitarbeitern — Angaben über die Höhe der Deckungssummen bekanntgegeben, die bei Abschluß von Verträgen mit freischaffenden Mitarbeitern als Anhalt dienen sollen. Ich füge Abdruck dieses Rundschreibens bei und bitte, danach zu verfahren. Da es sich um eine vorläufige Regelung handelt, bitte ich, mir über gesammelte Erfahrungen bzw. Schwierigkeiten bis zum 1. 9. 1965 zu berichten.

Anlage 2

T.

VII.

Die Bestimmungen des § 13 des Vertragsmusters über das Urheberrecht schließen durchaus die Möglichkeit ein, bei Änderungen der Unterlagen und des Bauwerks den Architekten hinzuzuziehen.

VIII.

Für die Verträge mit Sonderfachleuten ist das Architektenvertragsmuster — auch hinsichtlich der Übertragung der Feststellungsbefugnis — sinngemäß anzuwenden.

Die Runderlasse des Ministers für Wiederaufbau

v. 29. 7. 1955 (n.v.) — I B — 8.131 —

v. 23. 3. 1956 (n.v.) — I B 2 — 0.303 — 106:56-II — und

v. 29. 8. 1957 (n.v.) — I B — 8.131 — 200:57 —

sind, soweit sie die Muster für Architektenverträge betreffen, überholt. In diesen Runderlassen, die in der Erlaßsammlung zum RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentliche Arbeiten v. 15. 6. 1963 (n.v.) — V B 1 — 0.303 — 1230 63 — (SMBL. NW. 236) enthalten sind — vgl. Nr. 35 der hierzu gehörigen Anlage —, sind entsprechende Hinweise unter Bezug auf diesen RdErl. anzubringen.

Die Runderlasse des Ministers für Wiederaufbau

v. 8. 9. 1959 (n.v.) — I B 1 — 8.131 — 1470:59 — und

v. 25. 1. 1960 (n.v.) — I B 1:5 — 8.131 — 1900:59 —

— vgl. ebenfalls Nr. 35 der Anlage —

werden aufgehoben und sind in der vorgenannten Anlage unter Bezug auf diesen RdErl. zu streichen, sie sind zugleich auch aus der zugehörigen Erlaßsammlung zu entnehmen.

Bezug: RdErl. v. 29. 7. 1955 (n.v.)

Nr. 35 der Anlage zum RdErl. v. 15. 6. 1963 (n.v.)

V B 1 — 0303 — Tgb.Nr. 1230 63 (SMBL. NW. 236).

An die Regierungspräsidenten,

nachgeordneten Ortsbaudienststellen der Staatshochbauverwaltung;

nachrichtlich:

an den Rektor der Technischen Hochschule Aachen,

Kanzler der Universität Bochum,

Kanzler — d. d. Hd. d. Rektors — der Universität Bonn,

Rektor der Medizinischen Akademie Düsseldorf,

Kanzler der Universität Köln,

Kurator der Universität Münster,

die Landwirtschaftskammern Rheinland in Bonn,

Westfalen-Lippe in Münster.

ARCHITEKTENVERTRAG

Zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch

den Regierungspräsidenten in

.....

.....

(Ort)

dieser vertreten durch

.....

(Ortsbaudienststelle)

in

(Ort)

(Straße)

— nachstehend Auftraggeber genannt —

und dem — den — der Architekten-gemeinschaft *)

.....

(Vor- u. Zuname, Berufsbezeichnung und Anschrift des

.....

bzw. der Architekten)

.....

in

— nachstehend Architekt genannt —

wird folgender Vertrag mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in

..... geschlossen:

§ 1**Gegenstand des Vertrages**

Der Auftraggeber überträgt dem Architekten die in § 3 genannten Leistungen für

.....

.....

(genaue Bezeichnung der Baumaßnahme)

*) Nichtzutreffendes fällt weg

§ 2

Grundlagen des Vertrages

(1) Dem Vertrag liegen zugrunde:

1. das genehmigte Raum- und Raumnutzungsprogramm
vom 19..... (Anlage)
2. die Forderungen des Auftraggebers (Anlage)
3.

Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

(2) Die Baumaßnahme bedarf der Baugenehmigung, Überwachung und Abnahme im bauaufsichtlichen Verfahren gem. Teil. X der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373) und den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften in der geltenden Fassung.

Der Architekt ist Entwurfsverfasser im Sinne von § 73 BauO NW und stellt den verantwortlichen Bauleiter im Sinne von § 75 BauO NW in Verbindung mit dem RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 7. 2. 1964 — II A 1 — 2.000 — Nr. 200/64 — (MBl. NW. S. 256 / S. 23212).

(3) Auf das Vertragsverhältnis findet die „Anlage zur Verordnung PR Nr. 66/50 über die Gebühren für Architekten“ vom 13. 10. 1950 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung — im folgenden „GOA“ genannt — Anwendung, soweit nicht in dem Vertrag etwas anderes vereinbart ist.

(4) Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) finden ergänzend Anwendung.

§ 3

Leistungen des Architekten

(1) Der Architekt hat folgende Einzelleistungen zu erbringen:

1. Anfertigen des Vorentwurfs (.....fach)

a) Anfertigen des Lageplanes i. M. 1 : 500

Zum Nachweis der geplanten Außenanlagen sind alle für den Kostenvoranschlag erforderlichen Maß- und sonstigen Angaben im Lageplan einzutragen; gegebenenfalls unter Verwendung der Beiträge der in § 5 genannten Sonderfachleute.

b) Anfertigen der Entwurfszeichnungen i. M. 1 : 200

mit Eintragen aller Maße, die zum Nachweis des umbauten Raumes, des Flächeninhalts der Räume und der Größe der nach DIN 277 besonders zu veranschlagenden Bauteile erforderlich sind. Die besonders zu veranschlagenden Bauteile sind — zum Nachweis ihrer Kosten im Kostenvoranschlag — in den Entwurfszeichnungen zeichnerisch mit darzustellen.

c) Anfertigen des Erläuterungsberichtes

d) Aufstellen des Kostenvoranschlages zur angenäherten Ermittlung der Gesamtkosten in sinngemäßer Gliederung nach DIN 276. Prüfbare Nachweise über die Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 Abschnitt 1.1 bis 1.3 sowie erschöpfende Angaben über die besonders zu veranschlagenden Bauteile nach DIN 277 Abschnitt 1.4 sind — ggf. unter Verwendung der Beiträge der in § 5 genannten Sonderfachleute — beizufügen.

Das Einrechnen von Kosten für besonders zu veranschlagende Bauteile in den Raummeterpreis ist unzulässig.

2. Anfertigen des Bauentwurfs (.....fach)

a) Anfertigen des Lageplanes i. M. 1 : 500

Zum Nachweis der geplanten Außenanlagen sind alle für die Massenberechnungen erforderlichen Maß- und Höhenangaben im Lageplan einzutragen; ggf. unter Verwendung der Beiträge der in § 5 genannten Sonderfachleute.

- b) Anfertigen der Leistungsbeschreibungen und Vorbereitung der Vergabe der Bauleistungen:

Für alle Leistungen zur Herstellung des Bauwerkes sind vom Architekten auf Grund der Unterlagen des Bauentwurfs und der Ausführungszeichnungen Leistungsbeschreibungen aufzustellen, soweit diese nicht von den in § 5 genannten Sonderfachleuten geliefert werden. Die VOB (VOL) sind dabei zu beachten. Eine etwaige Zusammenfassung von Bauleistungen (Gewerken) zu Losen bestimmt der Auftraggeber. Die Leistungsbeschreibungen sind im Entwurf dem Auftraggeber zur Zustimmung vorzulegen. Die Reinschriften sind auf Matrizen zu fertigen und mit den erforderlichen Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis dem Auftraggeber zum Einholen der Angebote zu übergeben.

Die Ausschreibung führt der Auftraggeber durch.

Zur Leistung des Architekten gehören das Nachrechnen und Beurteilen aller eingegangenen Angebote und die damit verbundenen Nebenarbeiten.

Der Zuschlag ist vom Architekten vorzubereiten; er wird vom Auftraggeber erteilt.

Vom Architekten ist ein Baufristenplan auf pausfähigem Papier anzufertigen. Das Original ist dem Auftraggeber zum Vervielfältigen kurzfristig zu überlassen.

- c) Die Verantwortung des Architekten für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.

3. Künstlerische Oberleitung

Die künstlerische Oberleitung umfaßt das Überwachen der Herstellung des Bauwerks in künstlerischer Hinsicht.

4. Überwachen der Bauausführung und Prüfen der Rechnungen.

- a) Die Herstellung des Bauwerks ist auf Übereinstimmung mit den Ausführungszeichnungen, auf Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Vorschriften sowie auf vertragsmäßige Baustofflieferung und Ausführung örtlich zu überwachen. Stundenlohnarbeiten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers; sie sind täglich zu prüfen und zu bescheinigen. Leistungen und gesondert vergebene Lieferungen sind gemeinsam mit Vertretern des Auftraggebers rechtzeitig abzunehmen. Von den vom Auftraggeber anerkannten Ausführungszeichnungen sowie von den mit den ausführenden Firmen abgeschlossenen Verträgen darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgewichen werden. Erkennbare Abweichungen der Leistungen vom Vertrag, auch solcher, deren Überwachung Sonderfachleuten obliegt, hat der Architekt im Bautagebuch — vgl. Nr. 4 c) — zu vermerken und dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

- b) Zum Nachweis aller Leistungen — ausgenommen solcher, die durch Sonderfachleute überwacht werden — sind die Ausführungszeichnungen der tatsächlichen Ausführung entsprechend während der Bauzeit zu ergänzen; für Leistungen, die sich in den Ausführungszeichnungen nicht darstellen lassen oder nach Fertigstellung der Bauwerke nicht mehr meßbar bleiben, sind besondere Aufmaßskizzen zu fertigen. Aufmaße sind schriftlich so festzulegen, daß sie nachprüfbar sind. Sie müssen von den ausführenden Firmen anerkannt sein.

- c) Der Baufristenplan ist nach dem tatsächlichen Stand der Leistungen ständig zu ergänzen. Über den Ablauf der Leistungen ist ein Bautagebuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen.

- d) Für die örtliche Bauüberwachung hat der Architekt von Beginn der Arbeiten an bis zur Abnahme und Übergabe der Bauwerke an die nutznießende Verwaltung ein ausreichend besetztes Baubüro zu unterhalten. Die Unterkunftsräume für das Baubüro werden vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt, einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung, Beheizung und Reinigung.

Die mit der örtlichen Bauüberwachung Beauftragten müssen über eine abgeschlossene Fachausbildung (TH oder HTL) und eine angemessene Baustellenpraxis — in der Regel von mindestens 3 Jahren — verfügen. Als verantwortlicher örtlicher Vertreter des Architekten auf der Baustelle wird

.....
.....
.....
(Name, Wohnort, Straße)

bestellt; ein Wechsel ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

- e) Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen sind fachtechnisch und rechnerisch vollständig zu prüfen. Zum Zeichnen der Prüfung hat der Architekt alle Ansätze und Beträge anzustreichen und die Massenberechnungen und Abrechnungszeichnungen mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Massenberechnung (Abrechnungszeichnung) ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

.....
(Unterschrift)

Die Kostenrechnungen sind nach Prüfung mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Rechnung ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

Endbetrag DM

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

- f) Mit der Bescheinigung übernimmt der Architekt die Verantwortung dafür, daß bei der Durchführung der Bauarbeiten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren ist, daß die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang wie berechnet erbracht sind, daß sie vertragsmäßig und fachgerecht durchgeführt sind, die Vertragspreise eingehalten sowie alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.

- g) Der Architekt hat die Kostenrechnungen mit Eingangsvermerk zu versehen, unverzüglich zu prüfen und dem Auftraggeber zu übersenden, der die Kasse anweist, den festgestellten Betrag auszuführen. Die weitere verwaltungsmäßige Bearbeitung durch den Auftraggeber schränkt die Verantwortung des Architekten nach Nr. 4 f) nicht ein.

- h) Bei der Behandlung der Rechnungsbelege ist die RRO zu beachten.

- i) Der Architekt hat ein genaues Gewährleistungsverzeichnis zu führen und dieses dem Auftraggeber bei der Schlußabnahme der Bauwerke zu übergeben.

5. Anfertigen der Baubestandszeichnungen

Lageplan i. M. 1 : 1000

Grundriß, Schnitt und Ansichten i. M. 1 : 100

Die erforderlichen Baubestandszeichnungen sind in pausfähiger Ausführung auf transparentem Leinenpapier nach Maßgabe des RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 5. 6. 1962 — V B 1 — 818 — Tgb. Nr. 1019/62 — (MBL. NW. S. 1063; S. MBL. NW. 236) anzufertigen und als solche zu kennzeichnen. Außerdem sind Ausfertigungen dieser Zeichnungen in Form farbig angelegter Lichtpausen zu liefern. In einer Ausfertigung sind die Versorgungsleitungen einzutragen. Die Originale sind nach Abschluß der Arbeiten dem Auftraggeber auszuhändigen.

- (3) Jede nach Abs. (1) für den Vorentwurf und den Bauentwurf zu erbringende Leistung ist vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den in § 5 genannten Sonderfachleuten abzustimmen. Sie ist erfüllt, sobald geeignete Unterlagen, die sowohl den örtlichen Verhältnissen als auch der gebotenen Wirtschaftlichkeit und den bauaufsichtlichen Vorschriften Rechnung tragen müssen, vom Architekten geliefert sind. Die Unterlagen haben prüfbar auszuweisen, daß sich die Baumaßnahme im Rahmen der veranschlagten Kosten verwirklichen läßt. Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Bauprogramm berechtigen den Architekten nicht zu zusätzlichen Forderungen.

Vor- und Bauentwurf bedürfen der abschließenden fachtechnischen Genehmigung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten bzw. des Regierungspräsidenten; mit der baufachlichen Genehmigung gilt als anerkannt, daß die Unterlagen für die weitere Bearbeitung geeignet sind.

- (4) Der Architekt hat die von ihm gefertigten Unterlagen als „Entwurfsverfasser“ rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Er verpflichtet sich, die Leistungen persönlich mit seinem Büro zu erbringen.
- (5) Die vom Architekten gem. Abs. (1) und (2) zu fertigenden zeichnerischen Unterlagen sind dem Auftraggeber in pausfähiger Ausführung zum Vervielfältigen kurzfristig zu überlassen. Die vom Auftraggeber hiervon gem. § 4 zu fertigenden Lichtpausen sind vom Architekten für den jeweiligen Vertragszweck weiterzubehandeln, insbesondere normengerecht farbig anzulegen und zu falten. Die Zeichnungen zum Vorentwurf, zum Bauentwurf und zu den Bauvorlagen (Abs. [1] und [2] Nr. 1) sind in der jeweils geforderten Anzahl mit den dazugehörigen schriftlichen Unterlagen und ggf. den Beiträgen der Sonderfachleute in beschrifteten Heftern zusammenzufassen, mit Inhaltsverzeichnissen zu versehen und dem Auftraggeber zu übergeben.

§ 4

Leistungen des Auftraggebers

Vom Auftraggeber werden folgende Leistungen übernommen oder in seinem Auftrag von Sonderfachleuten erbracht:

1. Auswahl des Baugrundstücks; Aufstellen des Gutachtens über die Eignung des Baugrundstücks (Grundstücksbericht);
2. Beschaffen von Kataster-, Lage- und Höhenplänen des Baugrundstücks und Feststellen der Baufluchtlinien; Vermessung des Baugeländes;
3. Verhandlungen mit Behörden, soweit sie nicht im Rahmen der Leistungen des Architekten liegen;
4. Vorberechnen der tragenden Teile des Bauwerks, soweit dies für das Anfertigen des Vorentwurfs notwendig ist, sowie Aufstellen der statischen Berechnungen;
5. Vorplanung sowie Anfertigung von Unterlagen für die betriebstechnischen Versorgungs- und der gärtnerischen Anlagen, soweit Sonderfachleute nach § 5 beauftragt werden;
6. Vervielfältigen aller erforderlichen Zeichnungen;
7. Anfertigen von Modellen (mit Ausnahme einfacher Arbeits- und Hilfsmodelle);
8. Einholen der baufachlichen Genehmigung zum Vorentwurf und Bauentwurf. Einholen der Einverständniserklärung des Nutznießers zum Bauentwurf, ggf. unter Beteiligung des Architekten;
9. Beantragen der Baugenehmigung und der Bauabnahmen gem. § 96 BauO NW;
10. Durchführen des Vergabeverfahrens unter Verwendung der Beiträge des Architekten. Hierzu gehören:
Festlegen der Vergabeart, Auswahl der Firmen, Versenden der Ausschreibungsunterlagen, Durchführen der Verdingungsverhandlung, erforderliche Verhandlungen mit Bietern — ggf. unter Beteiligung des Architekten —, Auftragserteilung;
11. Feststellen der Tragfähigkeit des Baugrundes, soweit Sonderfachleute nach § 5 hiermit besonders beauftragt werden;
12. Kassenreife machen und sachliche Feststellung der vom Architekten geprüften und bescheinigten Kostenrechnungen;
13. Vollzug der Zahlungsanordnungen;
14. Führen der Haushaltsüberwachungslisten, Bauausgabebücher, Kostenzusammenstellungen und Abschlagszahlungsbücher.

§ 5

Sonderfachleute *)

- (1) Folgende Leistungen werden von nachstehenden Dienststellen oder freischaffenden Sonderfachleuten erbracht:

1. Statik	von
2. Heizung und Lüftung	von
3. Be- und Entwässerung	von
4. Gartengestaltung	von
5.	von
6.	von

- (2) Die Leistungen dieser Sonderfachleute werden vom Auftraggeber unmittelbar vergütet.

- (3) Der Auftraggeber unterrichtet den Architekten über den Umfang der den Sonderfachleuten übertragenen Leistungen und über die vereinbarten Termine. Der Architekt ist verpflichtet, den Sonderfachleuten im erforderlichen Maße Auskunft zu geben, Einblick in seine Unterlagen zu gewähren und seine Planung in Zusammenarbeit mit diesem Personenkreis aufzustellen. Dazu kann er im erforderlichen Umfang die Sonderfachleute unmittelbar in Anspruch nehmen, soweit es die ihnen erteilten Aufträge zulassen.

§ 6

Termine

Die in § 3 festgelegten Leistungen des Architekten sind zu folgenden Terminen zu erbringen:

1. Die Leistungen nach § 3 bis zum
2. Die Leistungen nach § 3 bis zum
3.
4.
5.

§ 7

Vergütung

- (1) Die Vergütung wird nach Hundertsätzen der anrechnungsfähigen Baukosten (Herstellungskosten im Sinne des § 6 GOA) berechnet, die sich aus dem baufachlich genehmigten Kostenanschlag unter Beachtung der Bestimmungen des § 6 GOA ergeben. Solange noch kein Kostenanschlag vorliegt, ist der Kostenvoranschlag als Grundlage für die Gebührenerrechnung heranzuziehen.
- (2) Für das Berechnen der Vergütung werden die zu planenden Gebäude in folgende Bauklassen (im Sinne des § 7 GOA) eingeordnet **)

Anzahl der Gebäude	Bezeichnung der Gebäude	Bauklasse
1.		
2.		
3.		

- (3) Die Hundertsätze (Staffelsätze) für die einzelnen Gebäude werden nach dem Ermitteln der Herstellungskosten (im Sinne von §§ 5 [2] und 6 GOA) an Hand der Gebührentafel des § 10 GOA berechnet.

*) Unter Sonderfachleuten im Sinne dieses Vertrages sind — der Kürze halber — je nach Auftrag die eigenen mit den Leistungen des § 5 befaßten Dienststellen des Auftraggebers oder freischaffende Mitarbeiter zu verstehen.

**) § 8 (1) GOA ist bei Vertragsabschluß zu beachten.

- (4) Von den so ermittelten Gebühren erhält der Architekt als Vergütung für die nach § 3 (1) und (2) Nr. 1 bis 3 zu erbringenden Einzelleistungen folgende Hundertsätze:

1. Für das Anfertigen des Vorentwurfs:

a) Lageplan, Leistung nach § 3 (1) Nr. 1 a)	= 1 v.H.*)	
b) Entwurfszeichnungen, Leistung nach § 3 (1) Nr. 1 b)	= 14 v.H.	
c) Erläuterungsbericht, Leistung nach § 3 (1) Nr. 1 c)	= 0,5 v.H.	
d) Kostenvoranschlag, Leistung nach § 3 (1) Nr. 1 d)	= 1,5 v.H.	17 v.H.

2. Für das Anfertigen des Bauentwurfs:

a) Lageplan, Leistung nach § 3 (1) Nr. 2 a)	= 1 v.H.	
b) Bauentwurfszeichnungen, Leistung nach § 3 (1) Nr. 2 b)	= 22 v.H.	
c) Massenberechnungen, Leistung nach § 3 (1) Nr. 2 c)	= 6 v.H.	
d) Kostenanschlag, Leistung nach § 3 (1) Nr. 2 d)	= 3 v.H.	
e) Erläuterungsbericht, Leistung nach § 3 (1) Nr. 2 e)	= 1 v.H.	33 v.H.

3. Für das Anfertigen des Bauantrags und der Bauvorlagen

Leistung nach § 3 (2) Nr. 1		6 v.H.
-----------------------------	--	--------

4. Für das Anfertigen von Unterlagen für die Vergabe und für die Ausführung von Bauleistungen:

a) Ausführungszeichnungen, Leistung nach § 3 (2) Nr. 2 a)	= 25 v.H.	
b) Leistungsbeschreibungen und Vorbereitung der Vergabe, Leistung nach § 3 (2) Nr. 2 b)	= 4 v.H.	29 v.H.

5. Für die künstlerische Oberleitung,

Leistung nach § 3 (2) Nr. 3		15 v.H.
zusammen		= 100 v.H.

- (5) Für das Überwachen der Bauausführung und das Prüfen der Rechnungen — Leistung nach § 3 (2) Nr. 4 — erhält der Architekt als Vergütung insgesamt 25 v.H. der nach Abs. (1) bis (3) ermittelten Gebühr, jedoch nicht weniger als 1,5 v.H. der Herstellungskosten.

- (6) Für das Anfertigen der Baubestandszeichnungen — Leistung nach § 3 (2) Nr. 5 — wird eine Pauschalvergütung

in Höhe von DM**)

i. W. Deutsche Mark vereinbart.

*) Fällt weg, wenn ein Teilbebauungsplan i.S. des § 24 c) GOA anzufertigen ist. In diesem Fall ist in einem besonderen Absatz folgendes zu vereinbaren:

Zum Berechnen der Vergütung für das Anfertigen eines Teilbebauungsplanes i.S. von § 24 c) GOA wird eine Gesamtfläche von ha als anrechnungsfähig festgelegt.

Der Gebührensatz je ha beträgt gemäß § 26 (4) GOA DM, somit die Vergütung als Pauschale DM, i. W. Deutsche Mark.

**) Die Berechnung dieser Summen ist bei Vertragsabschluß aktenkundig zu machen.

- (7) Die Nebenkosten im Sinne von § 33 GOA werden mit einer Pauschale von DM*)
- i. W. Deutsche Mark abgegolten; darin sind auch enthalten:
1. Anfertigen einfacher Arbeits- und Hilfsmodelle
 2. Vervielfältigen der schriftlichen Unterlagen
 3. Post- und Fernspreckgebühren
 4. Reisen des Architekten oder seiner Mitarbeiter
 5.
- (8) Die Gesamtvergütung aller Leistungen dieses Vertrages beträgt — bei einer geschätzten Herstellungskostensumme*) von DM — demnach voraussichtlich:
- | | | |
|--|---|-------------------|
| 1. Vergütung**) der Leistungen zu Abs. (4) Nr. 1—5 | = | DM*) |
| 2. Vergütung der Leistungen zu Abs. (5) | = | DM*) |
| 3. Vergütung der Leistungen zu Abs. (6) | = | DM*) |
| 4. Vergütung der Leistungen zu Abs. (7) | = | <u>..... DM*)</u> |
- mithin voraussichtliche Gesamtvergütungssumme = DM
- i. W. Deutsche Mark.
- Höhere Aufwendungen können dann in Rechnung gestellt werden, wenn sie besonders nachgewiesen werden.
- (9) Erhöhen sich die Baukosten während der Bauausführung gegenüber der baufachlich genehmigten Kostenanschlagssumme durch Maßnahmen des Auftraggebers oder mit seinem Einverständnis oder durch Umstände, die der Architekt nicht zu vertreten hat, und sind damit entsprechende Mehrleistungen des Architekten verbunden, so sind zur Berechnung der Vergütung die Mehrkosten der baufachlich genehmigten Kostenanschlagssumme hinzuzurechnen. Wird die Kostenanschlagssumme unterschritten, so sind die tatsächlichen Herstellungskosten der Berechnung der Vergütung zugrunde zu legen.
- (10) Ändert sich das Bauprogramm während der Erfüllung dieses Vertrages in der Programmstellung und nach Zeit und Umfang wesentlich, so wird die Vergütung der bis dahin erbrachten Vertragsleistungen nach deren Umfang und den entstandenen Aufwendungen gemeinsam von den Vertragsparteien festgelegt.
- Können aus zwingenden Gründen Vertragsleistungen nicht vollständig erfüllt werden, so wird dem Architekten ein in beiderseitigem Einvernehmen festzusetzender angemessener Betrag für die erbrachten Teilleistungen vergütet.
- Zusätzlich erforderliche bzw. neue Teilleistungen und deren Vergütung werden zusätzlich vereinbart. Dabei bleibt dieser Vertrag weiterhin Vertragsgrundlage. Es bedarf nur eines Zusatzvertrages. Dieser wird gleichfalls Bestandteil des bestehenden Vertragswerkes.

§ 8

Zahlungen

- (1) Auf Anfordern des Architekten werden Abschlagsauszahlungen bis zu höchstens 90 v.H. der für die nachgewiesenen Leistungen zustehenden Vergütung gewährt.
- (2) Die Schlußzahlung für die Leistungen nach § 3 (1) des Vertrages wird fällig, wenn der Bauentwurf baufachlich genehmigt ist.
- (3) Für die Leistungen nach § 3 (2) werden weitere 5 v.H. nach der Übergabe der baufachlichen Anlagen an den Nutznießer gewährt; der Rest wird fällig, wenn der Architekt alle Vertragsleistungen erfüllt hat und die Baumaßnahme abgerechnet ist.***)

*) Die Berechnung dieser Summen ist bei Vertragsabschluß aktenkundig zu machen.

**) Bei Wiederholungs- und Typenbauten ist § 12 (2) bis (4) GOA zu beachten.

***) Wird die Baumaßnahme nicht im vorgesehener Umfang ausgeführt, so sind der Abrechnung die baufachlich genehmigte Kostenvoranschlagssumme oder Kostenanschlagssumme zugrunde zu legen.

§ 9

Vertretung des Auftraggebers durch den Architekten

Der Architekt ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet.

Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf er nicht eingehen. Nur ausnahmsweise darf er bis zur Höhe von DM im Einzelfall Verpflichtungen eingehen, wenn dies für den Fortschritt der Bauausführung unabwendbar und sofort erforderlich ist; hiervon hat der Architekt den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 10

Auskunftspflicht des Architekten

Der Architekt ist verpflichtet, dem Auftraggeber über die von ihm zu vertretenden Leistungen kurzfristig und ohne besondere Vergütung Auskunft zu geben. Diese Verpflichtung besteht auch gegenüber der Prüfungsbehörde des Regierungspräsidenten (Vorprüfstelle) und dem Landesrechnungshof, und zwar so lange, bis die Entlastung durch den Landtag erteilt ist.

§ 11

Haftung des Architekten

- (1) Der Architekt haftet insbesondere dafür, daß seine Leistungen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (2) Die von ihm angefertigten Unterlagen müssen die Gewähr bieten, daß bei der weiteren Bearbeitung ohne wesentliche Änderungen oder Ergänzungen ein für den vorgesehenen Zweck verwendbares Werk errichtet werden kann.
- (3) Im Falle seiner Inanspruchnahme kann der Architekt verlangen, daß er selbst mit der Beseitigung des Schadens beauftragt wird.
- (4) Die Haftung des Architekten wird durch baufachliche Genehmigungen (Abnahmen der Vertragsleistungen) nicht eingeschränkt.
- (5) Zur Sicherstellung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag ist eine Haftpflichtversicherung vom Architekten nachzuweisen.*)

Die Haftsummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:**)

- | | | |
|-------------------------|-------|----|
| 1. für Personenschäden | | DM |
| 2. für Sachschäden | | DM |
| 3. für Vermögensschäden | | DM |

- (6) Der Architekt hat vor dem Nachweis der Haftpflichtversicherung mit vorstehenden Deckungssummen keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung.

§ 12

Herausgabeanspruch des Auftraggebers

Die vom Architekten gefertigten und beschafften Unterlagen sind dem Auftraggeber auszuhändigen; sie werden dessen Eigentum. Ein Zurückbehaltungsrecht des Architekten ist ausgeschlossen.

§ 13

Urheberrecht

- (1) Der Auftraggeber darf die Unterlagen für den Vertragszweck ohne Mitwirkung des Architekten verwerten und ändern; dasselbe gilt auch für das Bauwerk. Im übrigen verbleibt dem Architekten das Urheberrecht.
- (2) Zur Veröffentlichung der Unterlagen bedarf der Architekt der Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat das Recht, die Unterlagen mit Namensangabe des Architekten zu veröffentlichen; dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

*) Bei Arbeitsgemeinschaften ist darauf zu achten, daß die Versicherungsbedingungen keine Ausschlussklausel für Arbeitsgemeinschaften enthalten.

**) Das Rundschreiben BMSchatz III A:1 — O 6020 — 84/53 v. 14. Mai 1963 ist zu beachten (MinBlFin 1963 S. 639/640).

§ 14

Kündigung des Vertrages

- (1) Auftraggeber und Architekt können den Vertrag nur aus wichtigen Gründen kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht.
- (2) Wird aus einem Grunde gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, erhält der Architekt die volle Vergütung, jedoch unter Abzug der ersparten Aufwendungen; diese werden mit 40 v.H. des Honorars für die vom Architekten noch nicht geleisteten Arbeiten vereinbart.
- (3) Hat der Architekt den Kündigungsgrund verschuldet, so sind nur die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Einzelleistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers wird nicht ausgeschlossen.

§ 15

Verjährung

Die Verjährung der Ansprüche des Auftraggebers aus dem Vertrag beginnt mit der Erfüllung der letzten gem. § 3 zu erbringenden Architektenleistung.

§ 16

Streitigkeiten — Gerichtsstand

- (1) Bei Streitigkeiten aus diesem Verträge soll der Architekt zunächst den Regierungspräsidenten in anrufen.
- (2) Gerichtsstand ist der Sitz des Regierungspräsidenten in

§ 17

Architektengemeinschaften *)

- (1) Die Federführung für die Architektengemeinschaft im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Architekt
- (2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Architektengemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den federführenden Architekten oder nach dessen Weisungen geleistet.

§ 18

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Auftraggeber**Architekt**.....
(Ort).....
(Datum).....
(Ort).....
(Datum).....
(Ortsbaudienststelle).....
(Unterschrift).....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

*) Nur aufzunehmen bei Vertragsabschluß mit einer Architektengemeinschaft.

Anlage 2

Abschrift

Der Bundesschatzminister
III A 1 — O 6020 — 84 63

Bad Godesberg, 14. Mai 1963
Turmstraße 48 (Postanschrift)
Fernruf: Bonn 3 01 31
Hausruf: 77 33
Diensträume der Bauabteilung:
Bonn, Rheindorfer Straße 108
(Haus III des Bundesfinanzministeriums)

An die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren)
der Länder einschl. Berlin

lt. Verteiler

je 5fach
(Berlin und Saarland je 2fach)

den Herrn Saarländischen Minister
für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

66 Saarbrücken

5fach

die Bundesbaudirektion Berlin

1 Berlin 12

20fach

die Sondervermögens- und Bauverwaltung beim Landesfinanzamt Berlin

1 Berlin 12

20fach

Nachrichtlich:

an den Bundesrechnungshof

6 Frankfurt/Main

41fach

den Herrn Bundesminister der Verteidigung — U III 1 —

53 Bonn, Bonner Talweg 177

50fach

den Herrn Bundesminister für Wirtschaft — Ref. I B 4 —

53 Bonn-Duisdorf

3fach

Betr.: RBBau. K 12, hier: Bemessung des Versicherungsschutzes bei Verträgen mit freischaffenden Mitarbeitern.

Bezug: RdSchr. BMSchatz — III A 1 — O 6020 — 1 62 vom 22. Jan. 1962 (veröffentlicht im MinBl.Fin. 1962 S. 186 ff.); hier: Abschnitt VIII Abs. 1 — vertraglich festzulegende Haftsummen (Deckungssummen) —.

Absatz VIII des Einführungserlasses vom 22. Januar 1962 zu den Architektenvertragsmustern enthält den Hinweis, daß die Frage der vertraglich festzulegenden Haftsummen (Deckungssummen) noch nicht entschieden sei. Inzwischen wurde diese Frage mit folgendem Ergebnis geklärt:

Als Versicherungsschutz für freischaffende Mitarbeiter kommen in Betracht:

a) Die allgemeine Berufshaftpflichtversicherung

oder

b) die Objektversicherung, bei der nur ein genau bezeichnetes Bauvorhaben durch Zahlung einer einmaligen Prämie versichert wird.

Rückfragen bei den Versicherungs-Gesellschaften haben ergeben, daß die Mehrzahl der freischaffenden Mitarbeiter eine allgemeine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Die Deckungssummen (nachfolgend aufgeführt in der Reihenfolge: Personenschäden, Sachschäden, Vermögensschäden) können mit

500 000,— / 50 000,— / 20 000,— DM

angenommen werden.

Bei Abschluß von Verträgen mit freischaffenden Mitarbeitern sollten folgende Angaben über die Höhe der Deckungssummen als Anhalt dienen:

1. Bei voraussichtlichen Herstellungskosten *)

bis zu 200 000,— DM

(d.h. — auch in der Folge — **ohne** Grunderwerbskosten, vgl. DIN 276 Ziff. 1.1 und 1.2) ist eine Berufshaftpflichtversicherung mit 500 000,— / 50 000,— / 20 000,— DM als ausreichend anzusehen.

2. Bei voraussichtlichen Herstellungskosten *)

von 200 000,— bis 500 000,— DM

soll die Deckungssumme für den Vermögensschaden 10% der veranschlagten Herstellungskosten betragen, während für Personen- und Sachschäden die Deckungssummen in der gleichen Höhe wie zu 1. (Herstellungskosten bis 200 000,— DM d. s. 500 000,— / 50 000,— DM) vorzusehen sind.

*) Siehe Fußnote Seite 1282.

3. Bei voraussichtlichen Herstellungskosten *)

von 500 000,— bis 1 000 000,— DM

sollen in der Regel für Sach- und Vermögensschäden die Deckungssummen jeweils 10 % der veranschlagten Herstellungskosten betragen.

Es bestehen keine Bedenken, wenn die Deckungssumme für Personenschäden bei 500 000,— DM verbleibt.

4. Bei voraussichtlichen Herstellungskosten *)

über 1 000 000,— DM

soll die Deckungskombination

1 000 000,— / 100 000,— / 100 000,— DM betragen.

Höhere Deckungssummen sollten nur bei Baumaßnahmen außergewöhnlicher Art — z. B. Neubau eines Atomreaktors — gefordert werden.

Eine tabellarische Festlegung der Deckungssummen ist nicht beabsichtigt. Die Deckungssummen sind daher für jeden Einzelfall vor Vertragsabschluß zwischen den Vertragspartnern im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen.

Dem freischaffenden Mitarbeiter bleibt überlassen, auf welche Art er den Versicherungsschutz nachweist, ob er z. B. seine bestehende Berufshaftpflichtversicherung aufstockt oder statt dessen eine Objektversicherung abschließt. Jeder dieser Wege ist für die Verwaltung annehmbar.

Die Kosten des Versicherungsschutzes werden nicht auf den Bundeshaushalt übernommen.

Die vorstehende Regelung soll vorläufig gelten. Über gesammelte Erfahrungen, insbesondere etwa eingetretene Schwierigkeiten, bitte ich mir bis zum 1. April 1964 zu berichten.

Zusatz für

die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder ohne Berlin sowie für den Herrn Saarländischen Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau:

Vorstehende Regelung bitte ich Ihren mit der Durchführung von Baumaßnahmen des Bundes beauftragten Baudienststellen und Ihrem Landesrechnungshof mitzuteilen. Für die Übersendung eines Abdruckes Ihres Rundschreibens wäre ich dankbar.

Zusatz für

die Bundesbaudirektion Berlin und die Sondervermögens- und Bauverwaltung beim Landesfinanzamt Berlin:

Ich bitte, nach vorstehender Regelung mit Eingang dieses Rundschreibens zu verfahren.

Im Auftrag

gez. Rossig

(Bundessiegel)

Beglaubigt:

gez. Käßlein

(Angestellte)

*) Bei der Ermittlung der erforderlichen Deckungssummen sind allgemein nur die voraussichtlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen zu berücksichtigen, deren Bearbeitung dem freischaffenden Mitarbeiter vertraglich übertragen werden soll.

— MBl. NW. 1964 S. 1268.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.